

Stromsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juni 2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Stromsteuerstatistik• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.• Erhebungseinheiten: Bundesfinanzdirektionen• Berichtszeitraum: Jahr	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuersollbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Stromsteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bundesfinanzdirektionen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nicht relevant.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuersollbeträge,
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

./.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz.

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Versorger und Eigenerzeuger sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Stromsteuerstatistik erfolgt ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Stromsteuer.html>

Online-Datenbank

./.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro

Steuerentlastungen

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlass, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

[Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

[Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

[Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

[Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

[Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

Steuerbefreiungen

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die meisten dieser Steuerbefreiungen sind in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt.

Von der Steuer befreit ist:

- [Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#)
- [Strom zur Stromerzeugung](#)
- [Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird](#)
- [Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird](#)
- [Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird](#)
- [Strom für ausländische Streitkräfte](#)

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

Statistische Darstellung

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Brutto-Mengen und die Steuersollbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahresanmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauf folgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.